

# **BGer 9C\_585/2018 vom 11. Februar 2019**

Bundesgericht, 2019-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_585\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_585_2018)

FR: TF 9C\_585/2018 du 11 février 2019

IT: TF 9C\_585/2018 del 11 febbraio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit einer Beschwerde von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 136 V 7 E. 2 S. 9; Urteil 9C\_250/2017 vom 30. Oktober 2017 E. 1).

### **E. 2**

Das BSV ist zur Beschwerde legitimiert ( Art. 89 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 62 Abs. 1bis ATSG , Art. 42 EOv [SR 834.11] und Art. 201 Abs. 1 AHVV [SR 831.101]).

### **E. 3.1**

Das BSV fordert, die EO-Entschädigung des Versicherten sei für den nach der Grundausbildung geleisteten Zivildienst gemäss dessen Praktikumslohns auf Fr. 69.90 pro Tag festzusetzen.

Die Vorinstanz hielt dazu im angefochtenen Entscheid, worauf das Dispositiv verweist, fest, die EO-Entschädigung des Beschwerdegegners sei anhand des ortsüblichen Anfangsgehalts eines Bachelorabsolventen in Wirtschaftswissenschaften zu bestimmen. Zur Abklärung der Höhe dieses Lohns wies das kantonale Gericht die Angelegenheiten an die Verwaltung zurück.

Der angefochtene Entscheid regelt damit einen Teilaspekt einer Streitsache, womit es sich materiellrechtlich um einen Zwischenentscheid handelt ( BGE 140 V 321 E. 3.1 S. 325; 133 V 477 E. 4.1.3 S. 4.1.3). Das ist auch unbestritten.

### **E. 3.2**

Gegen Vor- und Zwischenentscheide, die weder zu Ausstandsbegehren noch zur Zuständigkeit ergehen (dazu Art. 92 BGG ), ist die Beschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beschwerdeverfahren ersparen würde (lit. b).

### **E. 3.3.1**

Das BSV macht geltend, der vorinstanzliche Entscheid bewirke einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, indem die Verwaltung und im Beschwerdefall auch das kantonale Gericht beim zu erlassenden neuen Entscheid an die Vorgabe im angefochtenen Entscheid - die EO-Entschädigung habe basierend auf dem Anfangslohn eines Bachelorabsolventen für Wirtschaftswissenschaften zu erfolgen -, gebunden seien. Das vorinstanzlich festgestellte könnte nicht mehr korrigiert werden, auch wenn, theoretisch gesehen, das BSV noch die Möglichkeit habe, den aufgrund des Rückweisungsentscheids

erlassenen rechtswidrigen Entscheid der Verwaltung anzufechten.

Der Versicherte vertritt hingegen die Ansicht, ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehe für das BSV nicht, da dieses den neu zu erlassenden Entscheid der Verwaltung anfechten könnte.

### **E. 3.3.2**

Dem BSV entsteht bei einem Rückweisungsentscheid regelmässig kein nicht wieder gutzumachender Nachteil, da es einen späteren, allenfalls rechtswidrigen Endentscheid anfechten und das falsche Ergebnis dannzumal korrigieren lassen kann (SVR 2012 IV Nr. 23 S. 97, 9C\_329/2011 E. 3.2). Die dagegen angeführten Argumente des BSV vermögen nicht zu überzeugen. Zwar beschränkt sich das BSV aus einleuchtenden praktischen Gründen darauf, die kantonale letztinstanzliche Entscheide und die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts zu überprüfen und allenfalls anzufechten. Massgebend ist jedoch, dass das BSV mit der Möglichkeit vertraut ist, um die zu erlassende, seiner Meinung nach rechtswidrige Verfügung anzufechten. Es fällt somit in seinen Handlungsspielraum, bei Notwendigkeit von seinem zustehenden Beschwerderecht Gebrauch zu machen. Entgegen der Ansicht des BSV liegt auch keine *res iudicata* vor. Zwar ist die Verwaltung als auch das kantonale Gericht an den Rückweisungsentscheid gebunden, aber eine allfällige Bundesrechtsverletzung kann noch im bundesgerichtlichen Verfahren gegen den Endentscheid korrigiert werden (Urteil 9C\_865/2017 vom 4. Juni 2018 E. 5.1 und 5.2.1 mit Hinweisen).

### **E. 3.4.1**

Das BSV legt weiter dar, durch eine Gutheissung der Beschwerde könnte ein sofortiger Endentscheid herbeigeführt werden, womit die Ausgleichskasse keine aufwändigen Abklärungen zum Anfangslohn vornehmen müsste.

### **E. 3.4.2**

Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden aus prozessökonomischen Gründen stellt eine Ausnahme dar, die restriktiv zu handhaben ist, zumal die Parteien keiner Rechte verlustig gehen, da sie die mit dem Zwischenentscheid zusammenhängenden Fragen mit dem Endentscheid anfechten können (dazu statt vieler Urteil 8C\_862/2017 vom 23. April 2018 E. 4.2 mit Hinweisen). Aufgrund des von der Vorinstanz Angeordneten muss die Verwaltung zwar gewisse Erhebungen tätigen, es ist aber nicht ersichtlich und das BSV legt auch nicht plausibel dar, inwiefern solche Abklärungen zum ortsüblichen Anfangsgehalt eines Bachelorabsolventen in Wirtschaftswissenschaften einen bedeutenden Aufwand für ein weitläufiges Beweisverfahren verursachen. Das BSV vermag somit keine Gründe zu nennen, die ausnahmsweise die selbstständige Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids rechtfertigen könnten.

### **E. 3.5**

Zusammengefasst sind die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG nicht erfüllt.

### **E. 4**

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG ). Eine Parteientschädigung ist - auch unter dem Titel der unentgeltlichen Rechtspflege - nicht geschuldet. Der Beschwerdegegner hat seinen Aufwand selber verursacht. Die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung ist nicht gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.